

Noch einmal die Anfänge des Johanniterordens.

Von

D. Dr. G. Uhlhorn,

Abt zu Loccum.

In demselben Jahrgange dieser Zeitschrift, in der mein Aufsatz über die Anfänge des Johanniterordens abgedruckt war, erschien eine Notiz (VI, 309), in der mir vorgeworfen wurde, ich hätte den Artikel von Delaville le Roux in den Archives de l'Orient lat. I, 410 übersehen, „wo die von Saige nur angeführten Urkunden abgedruckt und um zwei Jahrzehnte später angesetzt werden“. Der Verfasser dieser Notiz kann schwerlich den Artikel in den Archives de l'Orient selbst vor Augen gehabt haben. Sonst hätte er mir diesen Vorwurf nicht machen können, denn die Urkunden, die hier zwei Jahrzehnte später angesetzt werden, sind gar nicht die, auf welche ich mich berufen hatte, sondern ganz andere. Vielleicht hat sich der Verfasser durch Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, irre führen lassen, wo sich in den Quellen und Beweisen S. 545 die Angabe findet, die von Saige mitgeteilten Urkunden gehörten nach den Archives de l'Orient lat. nicht in die Jahre 1083—1085, sondern in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Das ist aber ein Irrtum. Die Sache liegt so. Saige hatte außer den drei von ihm abgedruckten Urkunden aus den Jahren 1083—1085 noch andere erwähnt, die er in die Jahre 1080—1100 legt (Donation de Sanche, comte d'Astarac). Nur von den letzteren handelt Delaville le Roux in den Archives de l'Orient lat. von 1881 und weist nach, daß sie in eine spätere Zeit,

jedenfalls nach 1100 zu setzen sind. Für die erstgedachten Urkunden, und das sind eben die, auf welche ich mich berufen hatte, hält Delaville le Roux an der Datierung, die sie tragen, 1083, 1084 und 1085 fest und stützt gerade auf sie in seiner später 1885 erschienenen Schrift, „De prima origine Hospitaliorum Hierosol.“ seine Anschauung von den Anfängen des Ordens, die mit der von mir vortragenen ziemlich übereinstimmt.

Erst neuerdings ist Delaville le Roux zwar nicht an der Echtheit der Urkunden, wohl aber an der Richtigkeit der Jahreszahl, die sie tragen, irre geworden. In seinem großartigen Werke „Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jerusalem (Paris 1894)“ hat er sie zwar unter Nr. 12 — 14 aufgenommen, aber mit der Zeitangabe 1108 — 1110. Er beruft sich dafür auf einen Aufsatz von Edmond Cabié, „Sur trois chartes Albigeoises concernant les Origines de l'ordre de S. Jean de Jerusalem“ in den Annales du Midi III (Toulouse und Paris 1891), S. 145 ff. Auch Cabié sieht die Urkunden als echt an, er bestreitet nur die Richtigkeit des Datums. Seine Gründe sind folgende. In allen drei Urkunden wird als Bischof von Albi Aldegarius genannt. Nun läßt sich ein Bischof dieses Namens für die in Frage kommenden Jahre nicht nachweisen. Allerdings läßt sich auch nicht nachweisen, daß damals ein anderer Bischof gewesen ist, die Nachrichten über das Bistum Albi sind von 1083 — 1087 so lückenhaft, daß sich nicht sagen läßt, wer damals Bischof war. Aber 1079 wird ein Bischof Wilhelm genannt und derselbe Name kehrt 1087 — 1092 wieder und 1108 — 1110 erscheint in den Urkunden wirklich ein Bischof Aldegarius. Wollte man nun annehmen, daß 1083 — 1085 Aldegarius Bischof gewesen als Nachfolger eines Bischofs Wilhelm, so käme man zu dem auffallenden Ergebnis, daß kurz nach einander auf einen Bischof Namens Wilhelm einer Namens Aldegarius gefolgt sei, was mindestens unwahrscheinlich ist. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß der 1087 — 1092 nachweisbare Bischof Wilhelm derselbe ist, der schon 1079 vorkommt, und daß ebenso nur ein Bischof Aldegarius als Nachfolger

eben dieses Wilhelm regiert hat. Dann gewinnt man aber für diesen die Zeit von 1108—1110, und die Urkunden sind in diese Jahre zu legen. Cabié macht weiter geltend, daß in den Urkunden der Komthurei Rayssac, deren Herausgabe er vorbereitet, gegen 1108 ein Administrator des Ordens vorkommt, der zwar nicht Ancelinus aber Aicelinus heißt und der auch 1118 unter den Hospitalbrüdern von Saint-Gilles genannt wird. Er identifiziert diesen mit dem Ancelinus der Urkunden und schließt daraus ebenfalls, daß diese später zu setzen sind. Auch sonst lassen sich mehrere der in den Urkunden vorkommenden Persönlichkeiten nachweisen, aber alle erst 1105—1111. Man müßte, um die Jahreszahl 1083—1085 für die fraglichen Urkunden festzuhalten, schon annehmen, daß diese Persönlichkeiten 25 Jahre und darüber in ihrer Stellung geblieben wären, was wieder wenig wahrscheinlich ist. Endlich meint er, daß die Organisation des Ordens in den Urkunden bereits als so fortgeschritten erscheine, daß man ihre Entstehung in das 12. Jahrhundert verlegen müsse. Auch stehen die Schenkungen, falls sie den Jahren 1083—1085 angehören, gänzlich isoliert da. Erst 15—20 Jahre später begegnen uns ähnliche Schenkungen. Wie sollte man es sich erklären, daß die dem Spital zugewandte Gunst der Gläubigen 15 bis 20 Jahre verschwunden wäre, um dann wieder aufzuleben?

Niemand wird leugnen, daß die von Cabié für seine Ansicht beigebrachten Gründe sehr gewichtig sind. Aber immerhin steht ihnen die Thatsache entgegen, daß die Urkunden selbst die Jahreszahlen 1083—1085 enthalten. Zwar sind die Originalurkunden nicht mehr vorhanden, sondern nur Abschriften, oder richtiger eine Abschrift aller drei Urkunden von derselben Hand, aber eine Abschrift, die Cabié selbst als „*presque contemporain des originaux*“ bezeichnet. Wie will man da den Fehler in den Jahreszahlen erklären? Eine Fälschung ist kaum anzunehmen, da für eine solche ein Grund auch nicht einmal vermutungsweise zu erkennen ist. Ein Irrtum oder ein Versehen ist bei einem fast gleichzeitigen Abschreiber auch schwer denkbar. Delaville le Roux scheint auch jetzt noch nicht zu einem völlig sicheren Urteil ge-

kommen zu sein. Er läßt im Abdruck der Urkunden im Cartulaire die Zahlen 1083—1085 stehen, setzt aber in der Überschrift 1108—1110. Er bezieht sich sonst lediglich auf Cabié und fügt nur hinzu: „Il convient de remarquer, que les actes du premier tiers du XII. siècle, surtout ceux, qui intéressent les établissements des Hospitaliers dans la grand-prieuré de Toulouse, offrent souvent dans la façon, dont ils sont datés, des anachronismes et des erreurs, qui nous signalerons à leur place sans pouvoir les rétablir ou les corriger d'une façon absolue“.

Ganz geklärt scheint mir die Sache noch nicht zu sein. Völlige Klarheit wird wohl nur von der Auffindung neuer Dokumente und davon zu erwarten sein, daß es gelingt, den Bischofskatalog von Albi sicherer als bisher festzustellen.